

Das Postgeheimnis.

Die Lebensmittel-Ausfuhrkontrolle.

Unsere neuliche Mitteilung, daß in Bayern durch eine fiskalische Lebensmittelausfuhr-Kontrolle das Postgeheimnis illusorisch gemacht werde, wird durch mehrere Zuschriften bestätigt, die wir aus unserem Leserkreise erhalten. So wird uns aus Münchenberg (Oberfranken) geschrieben:

„Auch mir sind schon zwei Fälle dieser Art bekannt geworden. Ich schickte einmal von Ingolstadt und einmal von hier einen verschlossenen Wäschebeutel nach einer Stadt in Württemberg. Von Ingolstadt aus kam der Wäschebeutel mit geöffnetem Schloß beim Adressaten in Württemberg an, von Münchenberg sogar ohne das Anhängeschloß. Nach meinen Informationen ist im Oberpostdirektionsbezirk Bamberg nichts von einer solchen Deffnung bekannt. Sind die erwähnten Maßnahmen schon recht verwerflich, da sich doch leicht der Deklarationszwang einführen ließe, so ist es erst recht unbegreiflich, wie die Post nicht einmal für ordentlichen Verschluß der durchstöberten Sendung sorgt.“

Diese Postkontrolle scheint aber nicht bloß in Bayern zu bestehen, wie aus dem folgenden Briefe hervorgeht:

„Sie bringen in Nummer 415 einen Artikel „Gefährdung des Postgeheimnisses in Bayern“. Des Interesses halber teile ich Ihnen mit, daß ich verschiedentlich aus dem neutralen Ausland kleine Mustertüten mit Butter bekommen habe. Diese sämtlichen Päckchen trugen den Bleistiftvermerk „B“ oder „Butter“ ausgeschrieben. Daraufhin habe ich auch von der Zentraleinkaufsgesellschaft eine Zustellung erhalten, daß man über meine Butterbezüge informiert sei. Es ist für mich klar, daß diese Mustertüten auf der Post untersucht worden sind, und daß die Post an die Zentraleinkaufsgesellschaft Bericht erstattet. Eine Anfrage bei der Zentraleinkaufsgesellschaft, woher ihre Informationen über meinen Butterbezug stammen, wurde nicht beantwortet.“

Es ist natürlich während der Kriegszeit ein Unterschied zu machen zwischen dem Inlandspostverkehr und dem Verkehr mit dem Auslande, der selbstverständlich unter einer gewissen Kontrolle stehen muß. Ganz unhaltbar aber ist die generelle Verletzung des Brief- oder Paketgeheimnisses im Inlandsverkehr. Der § 5 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 bestimmt ausdrücklich: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.“ Selbst für Kriegsfälle hat das Reichsgesetz keine besondere Ausnahme vorgesehen, nur der Artikel 68 der Reichsverfassung läßt die Anwendung des preussischen (bzw. des bayerischen) Gesetzes über den Belagerungszustand zu, wonach die Postbehörden einem Ersuchen der Militärbefehlshaber um Aushändigung von Sendungen oder Auskunft über Briefe zu entsprechen haben.